

## **Benutzungsordnung des Freizeitparks Langfort**

Für den Sport- und Freizeitpark Langfort wird nachstehende Benutzungsordnung festgelegt:

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Langenfeld unterhält den öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeitpark in Langfort. Der Sport- und Freizeitpark dient der Erholung und der Gesundheit und wird von der Stadt Langenfeld als öffentliche Einrichtung unterhalten. Die Anlage steht mit den vorhandenen Einrichtungen der Bürgerschaft zur Verfügung, sofern nachstehend keine besonderen Bestimmungen für Einzelanlagen getroffen werden. Der Sport- und Freizeitpark darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung bedarf der Zustimmung der Stadt Langenfeld.

### **2. Benutzungszeiten**

Die Nutzung des Sport- und Freizeitparks Langfort ist täglich zu den ausgehängten und auf der städtischen Homepage veröffentlichten Öffnungszeiten, gestattet. Eine Benutzung außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet. An Schultagen stehen die Anlagen und Geräte in den Vormittagsstunden vornehmlich den städtischen Schulen zur Verfügung.

### **3. Allgemeine Benutzungsregeln**

(1) Das gesamte Gelände, die sportlichen Anlagen sowie die verschiedenen Spiel- und Fitnessgeräte sind schonend und mit Sorgfalt zu benutzen. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise genutzt werden. Die an den einzelnen Geräten angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(2) Der Sport- und Freizeitpark Langfort darf grundsätzlich von Personen aller Altersgruppen genutzt werden. Kinder bis zum Alter von 6 Jahren dürfen nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer von ihnen bestimmten Aufsichtsperson den Park und seine Anlagen nutzen.

(3) Bei der Nutzung des Parks, der Anlagen und Geräte sind Störungen und Belästigungen anderer zu unterlassen.

4) Bei der Nutzung des Parks ist auf Sauberkeit zu achten. Nach der Nutzung ist der Park von sämtlichen Nutzerinnen und Nutzern ordentlich und sauber zu hinterlassen. Die entsprechenden Müllbehälter sind zu nutzen.

(5) Hunde sind im Park verboten.

(6) Die im Park angelegten Wege dürfen nicht befahren werden. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Rollstühle und Rollatoren sowie für Funktionsfahrzeuge im Einsatz. Fahrradfahren oder die Befahrung mit E-Scootern ist im Park nicht gestattet. Fahrräder und E-Scooter dürfen über die Wege geschoben werden.

(7) Der Aufenthalt im Park im betrunkenen oder berauschten Zustand sowie übermäßiger Alkoholgenuss und Drogenkonsum sind verboten.

(8) Die Nutzung und Zwecksetzung des Parks erfordern eine Schonung der Anlage und ein angemessenes Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Es ist insbesondere untersagt:

- Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
- gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- Feuer zu entzünden oder Raketen und Knallkörper abzubrennen,
- außerhalb des Bereichs der Grillhütten und ohne dessen Genehmigung zu grillen,
- auf der Anlage zu übernachten oder zu zelten,
- laute Musik abzuspielen,
- ungebührlichen Lärm zu verursachen,
- Drohnen oder Modellfluggeräte zu nutzen, sofern dies zur Belästigung von anderen Nutzenden führt.
- Shisha oder andere mit Brennstoffen betriebene Rauchgeräte zu nutzen.

(9) Die Nutzerinnen und Nutzer erkennen beim Betreten des Sport- und Freizeitparks Langfort die Benutzungsordnung als verbindlich an und verpflichten sich, diese einzuhalten.

(10) Bei Sondernutzungen (besondere Veranstaltungen) ist die Genehmigung der Stadt Langenfeld erforderlich. Entsprechende Anträge sind an den Betriebshof der Stadt Langenfeld (Referat 550) zu richten.

#### **4. Besondere Benutzungsregeln**

##### **(1) Rasenspielfelder**

Die Rasenspielfelder dürfen nur mit Sportschuhen ohne Stollen bespielt werden. Bei regnerischem Wetter ist eine Benutzung nicht gestattet. Es gibt keine Reservierungen mit Ausnahme von Sondernutzungen.

##### **(2) Wege und leichtathletische Anlagen**

Wege und leichtathletische Anlagen stehen allen Personen zur Benutzung zur Verfügung, vorrangig jedoch

- an Schultagen vormittags den städtischen Schulen

##### **(3) Boule- und Outdoor-Fitness- Anlage**

Boule- und Calisthenics-Anlage stehen allen Personen zur Benutzung zur Verfügung. Es gibt keine Reservierungen mit Ausnahme von Sondernutzungen.

##### **(4) Basketballfeld**

Das Basketballfeld steht allen Personen zur Benutzung zur Verfügung. Es gibt keine Reservierungen mit Ausnahme von Sondernutzungen.

#### **5. Haftung**

Die Benutzung der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Nutzende Personen haben sich vor der Nutzung der Geräte und Anlagen von der Gebrauchsfähigkeit zu überzeugen. Nicht gebrauchsfähige Geräte und Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

Nutzende Personen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt Langenfeld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Wegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Nutzende Personen stellen die Stadt Langenfeld von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen an Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Wege des Parks stehen.

Nutzende Personen verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.

Für Schäden, die bei der Benutzung des Sport- und Freizeitparks Langfort auftreten, haftet die Stadt Langenfeld als Betreiberin nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen gesetzlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter beruht.

Die Stadt Langenfeld haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht bei Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen, Spiel- und Fitnessgeräte entstehen, oder die sich Personen untereinander zufügen und nicht für den Verlust oder Schäden an mitgebrachten Wertsachen und Gegenständen.

### **6. Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung des Sport- und Freizeitparks**

Die Stadt Langenfeld übt auf dem Gelände des Sport- und Freizeitparks Langfort das Hausrecht aus.

Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Stadtverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die der vorstehenden Bestimmung sowie der Zweckbestimmung des Sport- und Freizeitparks zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Anlage für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.